

INTERKUNST e.V.
Verein zur Förderung von Kunst und Kultur

Unsere Satzung

zuletzt geändert am 01.09.2016

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:
INTERKUNST e.V. – Verein zur Förderung von Kunst und Kultur
2. Der Verein ist ein eingetragener Verein.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein hat seinen Sitz in 76863 Herxheim.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Musik, Kunst und Kultur, insbesondere die Verwirklichung musikalischer Projekte und Vorhaben im regionalen Raum.
2. Der Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, dass kulturelle Veranstaltungen organisiert und durchgeführt werden und dadurch, dass insbesondere Nachwuchsmusikern ein Podium geboten wird, sich einem größeren Publikum darzustellen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweilig gültigen Fassung.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
7. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
8. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, für die Ziele des Vereins einzutreten.
2. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme in den Verein obligatorisch.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - Durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende
 - Durch Ausschluss
 - Durch Tod
 - Durch Auflösung des Vereins

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in der nächsten Sitzung. Eine Ablehnung wird dem Bewerber ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt hiervon unberührt.
6. Eine Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist möglich.

§ 4 Beiträge

1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Bei Eintritt während des Kalenderjahres wird anteilig berechnet.
3. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Beitrag auf Antrag herabsetzen, stunden oder erlassen. Rechte und Pflichten des Mitglieds werden hierdurch nicht berührt.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie ist mindestens einmal im Abstand von zwei Jahren vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
3. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung auf dem Postwege zu sein.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält, oder mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
5. In Hauptversammlungen sind grundsätzlich alle Mitglieder rede- und antragsberechtigt, soweit diese rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind.
6. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
7. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder entschieden.
8. Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt.
9. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
10. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

11. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Antrag von mindestens 1/3 aller anwesenden Mitglieder verlangt werden.
12. Änderungen des Vereinszweckes oder der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens ¾ aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Desgleichen gilt auch für einen Auflösungsantrag.
13. Über den Ablauf einer Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.
14. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in geheimer Wahl.
15. Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und kann Entlastung erteilen.
16. Die Mitgliederversammlung wählt den Kassenprüfer.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - 1. Vorsitzenden
 - Stellvertretenden oder 2. Vorsitzenden
 - Vereinskassierer
 - mind. 2 und bis zu 6 Beisitzenden
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Vereinskassierer.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Wiederwahl ist zulässig.
6. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
7. Bei dauerhafter Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
8. Bei Rücktritt oder Verhinderung von drei oder mehr Vorstandsmitgliedern ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahlen einzuberufen.
9. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
11. Vorstandssitzungen beruft der Vorsitzende mit einer mindestens fünftägigen Frist ein. Falls keine Einwände von Vorstandsmitgliedern bestehen, kann diese Frist bei Bedarf auch verkürzt werden.
12. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens einer Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
13. Der Vorstand entscheidet über den Haushalt.
14. Der Vorstand entscheidet über den Einzug der Beiträge.
15. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor.
16. Der Vorstand teilt Fach- und Arbeitsgruppen vor.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen sind grundsätzlich geheim.
2. Jeder Wahlgang muss getrennt vonstattengehen, lediglich die Wahl der Beisitzer kann in einem Wahlgang erfolgen.
3. Bei Abstimmungen über Anträge ist ein Antrag bei Stimmgleichheit abgelehnt.
4. Wird die Abstimmung beantragt, so ist dies unmittelbar vorzunehmen.
5. Bei Vorstandswahlen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Andernfalls erfolgt ein erneuter Wahlgang, bei dem nur noch zwei Bewerber mit den meisten Stimmen zur Wahl stehen.
6. Stimmenthaltungen zählen nicht bei der Ermittlung der Mehrheit.
7. Kommt bei Vorstandswahlen keine Mehrheit zustande, wird solange gewählt bis sich ein mit Mehrheit gewählter Vorstand konstituiert hat.

§ 9 Misstrauensvotum

1. Sprechen auf einer Mitgliederversammlung 2/3 aller anwesenden Mitglieder einem Vorstandsmitglied oder dem gesamten Vorstand das Misstrauen aus, so muss unmittelbar über ein Misstrauensantrag abgestimmt werden. Findet dieser eine Mehrheit, so muss in derselben Sitzung eine Neuwahl erfolgen. Wird nur einem einzelnen Vorstandsmitglied das Misstrauen ausgesprochen, so wird das Amt neu gewählt.
2. Sprechen 2/3 aller Mitglieder dem Vorstand oder einem Vorstandsmitglied das Misstrauen aus, so muss dies dem Vorsitzenden unter Angabe von Gründen schriftlich mit Unterschrift mitgeteilt werden. Der Vorsitzende hat dann innerhalb von 10 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die als vorläufigen und einzigen Tagesordnungspunkt die Entscheidung über den gestellten Antrag hat.

§ 10 Auflösung

1. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung dies mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beantragt und bei anschließender Urabstimmung aller Mitglieder dieser Antrag eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erhält bzw. die gesetzlichen Grundlagen für einen Verein entfallen.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt sein.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Gemeinde Herxheim, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger und kultureller Zwecke zu verwenden hat.
4. Für die Abwicklung der Liquidation sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende zuständig, falls die Mitgliederversammlung keine anderen

Personen beruft. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren sind in § 47 ff BGB festgelegt.

5. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliedervollversammlung bestimmt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
4. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Ausschluss

1. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Dem Mitglied, gegen das ein Ausschlussverfahren läuft, ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
3. Einen Ausschlussantrag können Vorstandsmitglieder oder 15% der Mitglieder stellen.
4. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden:
 - Wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
 - Wenn es seine Beitragspflicht nicht einhält.

§ 13 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Landau in der Pfalz.

Vorstehende Änderungen der Satzung vom 26.11.2005 wurden von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 07.12.2006 geändert und beschlossen. Weitere Änderung wurde von der außerordentlichen Mitgliedervollversammlung am 09.02.2012 geändert und beschlossen.